

# RS OGH 1996/5/15 7Ra111/96m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.1996

## Norm

ZPO §43 Abs1

ZPO §18

ZPO §19

ZPO §20

## Rechtssatz

Der Nebenintervent hat gegenüber der Gegenseite einen Kostenersatzanspruch nur im selben Verhältnis wie Hauptpartei, der sie beigetreten ist (vgl. OLG Wien vom 11.4.1984, 16 R 67/84 = WR 85). Daraus ergibt sich, daß dann, wenn die Partei, der er beigetreten ist, keinen Kostenersatzanspruch hat, ja sogar kostenersatzpflichtig gegenüber dem Prozeßgegner wird (im Rahmen der Kostenaufrechnung), ebenfalls dem Nebeninterventen kein Kostenersatzanspruch zusteht.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 146/03x. Diese ist nunmehr unter RW0000595 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 111/96m  
Entscheidungstext OLG Wien 15.05.1996 7 Ra 111/96m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000117

## Im RIS seit

07.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>